

08.03.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landesregierung muss Entwicklungen beim Aussetzen des Schulbesuchs erfassen

I. Ausgangslage

Eine immer wieder im Zuge der Umsetzung der Inklusion geäußerte Sorge stellt ein Anstieg der Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar, die nicht mehr beschult werden. Ein Ruhen der Schulpflicht oder aber auch eine temporäre, insbesondere längerfristige Exklusion vom Schulunterricht kann und darf nur eine letzte Möglichkeit bei sehr spezifischen Problemlagen sein. § 40 des Schulgesetzes regelt das diesbezügliche Ruhen der Schulpflicht. Hier heißt es: *„(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.“*

Gleichzeitig besteht im Rahmen von § 54 des Schulgesetzes eine weitere schulgesetzliche Gestaltungsmaßnahme, die zu einem Aussetzen des Schulbesuchs führen kann: *„(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.“*

Rückmeldungen weisen nun darauf hin, dass vor allem an allgemeinen Schulen tatsächlich eine steigende Anzahl junger Menschen betroffen ist, die insbesondere aufgrund des Paragraphen 54 teilweise für lange Zeiträume gar keinen Schulunterricht mehr besucht. Dies wird für allgemeine Schulen z.B. für den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ berichtet. So wird u.a. zurückgemeldet, dass

Datum des Originals: 08.03.2016/Ausgegeben: 08.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

zunächst ein zeitlich verkürzter Schulbesuch „angeordnet“ würde, schließlich könnten Kinder längerfristig gar nicht mehr am Unterricht teilnehmen.

Inwieweit ein solcher geschilderter Anstieg tatsächlich der Realität entspricht, ist gegenwärtig schwer zu belegen. Die regierungstragenden Fraktionen haben in einen Entschließungsantrag zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz lediglich die weiche Formulierung aufgenommen, wonach die Landesregierung gebeten wird, *„diesen Aspekt in ihrem Bericht über die Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes aufzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen bzw. vorzuschlagen.“* Wie unzureichend eine solche allgemeine Aufforderung ist, wird jedoch bereits im rot-grünen Entschließungsantrag selbst deutlich, wo ausgeführt wird, es *„liegen keine statistischen Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit von dieser im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist.“* Diese Situation wird durch das Schulministerium in Antworten auf Kleine Anfragen bestätigt (Drucksachen 16/6540 und 16/8603). Nach vorliegenden Informationen liegen darüber hinaus aber ebenfalls keine entsprechenden Daten vor, die z.B. den laut Rückmeldungen bestehenden Anstieg des oftmals längerfristigen Aussetzens des Schulbesuchs nach § 54 SchulG erfassen. Ergänzend bedarf es zudem einer statistischen Erfassung der gegen die Betroffenen nach § 53 SchulG verhängten Ordnungsmaßnahmen, da diese eine Vorstufe der längerfristigen Suspendierung vom Unterrichtsbesuch darstellen können.

Das Schulministerium hat jedoch erklärt, dass man es nicht als notwendig erachtet, aktiv zu werden. Es ist inakzeptabel, dass sich die Landesregierung einer Ermittlung entsprechender Zahlen, ggf. möglicher Anstiege und deren Ursachen aus Bequemlichkeit verweigert. Hier sind individuelle Lebens- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen betroffen. Es ist daher notwendig, dass sich die Landesregierung einen kontinuierlichen Überblick über die nach den genannten Paragraphen betroffenen Schülerinnen und Schüler verschafft, unter Beachtung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte in anonymisierter Form die Gründe erhebt und gegebenenfalls gegengesteuert.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- eine Erfassung der Fallzahlen des Aussetzens des Schulbesuchs nach § 40 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 4 des Schulgesetzes zu etablieren sowie die Entwicklungen auf der Basis des Paragraphen 53 zu beobachten;
- hierbei auch, unter Beachtung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte, in anonymisierter Form die Hintergründe des längerfristigen oder auch langfristigen Aussetzens des Schulbesuchs zu erheben und entsprechend auszuwerten;
- sicherzustellen, dass ein Aussetzen des Schulbesuchs auf spezifische Problemlagen beschränkt bleibt und gegenzusteuern, wenn ein solches Vorgehen

z.B. auf unzureichende Förderressourcen, mangelhafter Beratung oder auch unzureichend erreichbaren alternativen Beschulungsmöglichkeiten fußt.

Christian Lindner
Christof Rasche
Yvonne Gebauer
Ingola Schmitz

und Fraktion